

Satzung der GRÜNEN JUGEND Hennef

Präambel

Die GRÜNE JUGEND Hennef sieht sich als Vertretung und Ansprechpartner grüner, grün-naher und links-alternativer Jugendlicher und junger Erwachsener in Hennef. Ihre Mitglieder fühlen sich den Zielen und Leitbildern der GRÜNEN JUGEND verbunden. Die Arbeit des Ortsverbandes und der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hennef wird kritisch aus der Sicht der Jugend begleitet.

§1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Hennef“. Sie steht in Partnerschaft zu Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hennef, organisiert ihre Arbeit aber unabhängig. Sie hat Programm-, Satzungs- und Personalautonomie.
2. Sitz der GRÜNEN JUGEND Hennef ist Hennef, ihr Tätigkeitsbereich ist das Stadtgebiet.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Hennef sieht sich folgenden Aufgaben gegenüber:

1. Vernetzung, Unterstützung und Vertretung grüner, grün-naher und links-alternativer Jugendlicher und junger Erwachsener im Stadtgebiet.
2. Politische und organisatorische Informationsarbeit.
3. Zusammenarbeit mit Initiativen und Interessengruppen und mit anderen politischen Jugendorganisationen.
4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND gegenüber der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der GRÜNE JUGEND Hennef kann jede natürliche Person im Alter von 14 bis 29 Jahren werden, die sich den Zielen und Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND verpflichtet fühlt.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen als einer zu Bündnis 90/DIE GRÜNEN gehörenden politischen Organisation ist ausgeschlossen.
3. Der Beitritt erfolgt über eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GRÜNEN JUGEND Hennef aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hennef teilzunehmen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Vollendung des 30. Lebensjahres.
6. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht, § 3 (2) findet Anwendung.
8. Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied der GRÜNEN JUGEND Rhein-Sieg, der GRÜNEN JUGEND NRW und der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
9. Für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Hennef ist kein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 4 Organe des Ortsverbands

Organe der GRÜNEN JUGEND Hennef sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder – mit Zustimmung des Mitgliedes – per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.
3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die anwesenden Mitglieder keine abweichende Regelung treffen. Nichtmitglieder haben Rederecht.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, solange diese Satzung nicht eine anderslautende Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entsprechendes gilt für Wahlen.

§ 6 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören zwei SprecherInnen, einE SchriftführerIn mit dem Titel GeschäftsführerIn und einE KassiererIn an.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung geheim auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist quotiert zu besetzen.
4. Der Vorstand vertritt den Ortsverband.

§ 7 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann von einer Mitgliederversammlung gem. § 5 mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Hennef kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Hennef, den 14.10.2004